Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel Stand: 05.09.2017

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von | nach

Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstu-diengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs-punkte	Semester/ Studien-halbjahr	Modul-nummer/ Kürzel	Modul 5)	Leistungs-punkte (LP)	Semester / Studien-halbjahr	
					Pflichtmodule des Studiengangs 1) 4)			
11	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre	5	1	1.1	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre	5	1	
12	Operations Management und Beschaffungsmarketing	5	2	1.2	Supply Chain und Operations Management	5	2	Änderung des Modulnamens
13	Marketing - Grundlagen und emp. Sozialforschung	5	3	1.3	Marketing - Grundlagen und empirische Sozialforschung	5	3	
21	Kosten- und Leistungsrechnung	5	2	2.1	Kosten- und Leistungsrechnung	5	2	
22	Buchführung/Bilanzierung	5	1	2.2	Buchführung/Bilanzierung	5	1	
23	Betriebliche Steuerlehre	5	4	2.3	Betriebliche Steuerlehre	5	4	
31	Investition	5	5	3.1	Investition	5	3	
32	Finanzierung	5	5	3.2	Finanzierung	5	4	
41	Strategisches Management und Marketing	5	4	4.1	Strategisches Management und Marketing	5	4	
42	Personalmanagement/ Arbeitsrecht und Organisational Behaviour	5	4	4.2	Personalmanagement/ Arbeitsrecht u. Organisational Behaviour	5	4	
43	Controlling	5	4	4.3	Controlling	5	4	
44	Unternehmensplanspiel	5	5	4.4	Unternehmensplanspiel	5	5	
45	Unternehmenspolitisches Projekt	5	5	4.5	Unternehmenspolitisches Projekt	5	5	
51	Volkswirtschaftslehre I	5	1	5.1	Volkswirtschaftslehre I	5	1	
52	Volkswirtschaftslehre II	5	3	5.2	Volkswirtschaftslehre II	5	3	
61	Mathematik	5	1	6.1	Mathematik	5	1	
62	Beschreibende Statistik	5	2	6.2	Beschreibende Statistik	5	2	
63	Schließende Statistik	5	3	6.3	Schließende Statistik	5	3	
71	Wirtschaftsrecht I	5	1	7.1	Wirtschaftsrecht I	5	1	
72	Wirtschaftsrecht II	5	2	7.2	Wirtschaftsrecht II	5	2	
81	Wirtschaftsinformatik I	**5**	2	8.1	Wirtschaftsinformatik I	5	2	
82	Wirtschaftsinformatik II	**5**	3	8.2	Wirtschaftsinformatik II	5	3	
				S	Softskills Grundlagen	5	1	bisher unter über- und außerfachlichen Modulen geführt
					Summe	**115**		

Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel Stand: 05.09.2017

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

von | nach

Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstu-diengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Modul	Modulname	Leistungs-punkte	Semester/ Studien-halbjahr	Modul-nummer/ Kürzel	Modul 5)	Leistungs-punkte (LP)	Semester / Studien-halbjahr	Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen
								Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregelung: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbrachten wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen (d.h. ggf. geänderten Modulnamen, geänderte Anzahl der Leistungspunkte). Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.
	Wahlpflichtmodule Gruppe W-BA I (gemäß Studienordnung Anlage 3)				**Wahlmodule gemäß §3 Absatz 1 PVO**			
W BA-I xx	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-BA-I	5	5	BA-WM I	Modulkatalog BA-WM I	20	5	Änderung der Modulkatalogbezeichnung
W BA-I xx	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-BA-I	5	5					
W BA-I xx	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-BA-I	5	5					
W BA-I xx	Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-BA-I	5	5					
					Summe	**20**		
	Über- und außerfachliche Module							
S	Soft Skills	5	1					s.o.
					Wahlmodule gemäß §1 Absatz 3 PVO „Interdisziplinäre Lehre“ 2) 3)			
W BA-II yy	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-BA II (gemäß Studienordnung Anlage 4)	5	2	BA-WM II	Modulkatalog BA-WM II	15	2, 3, 4	Änderung der Modulkatalogbezeichnung
W BA-II yy	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-BA II (gemäß Studienordnung Anlage 4)	5	3					
W BA-II yy	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-BA II (gemäß Studienordnung Anlage 4)	5	4					
					Summe	**20**		
BS	Berufspraktisches Studiensemester			BS	Berufspraktischer Studienteil	15	6	
	Bachelor-Thesis	10	6	BT	Thesis	10	6	
	Kolloquium	5	6	K	Kolloquium	5	6	
	Summe	**180**			**Summe**	**180**		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) „Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.